



E
R

DER OBERBÜRGERMEISTER



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

Stadt Münster · 48127 Münster

Förderverein
Maria „Sybilla Merian“ e.V.
z.Hd. Herrn Breuker

Hafenstraße 30

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Paschert
Zimmer: 509
Telefon: 0251/492-5890
Fax: 0251/492-7796
Paschert@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
51 20 0211

Münster, 07.12.2018

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
Ihr Antrag vom 19.12.2017

Sehr geehrter Herr Breuker,

Zu Ihrem Antrag vom 19.12.2017, ergänzt durch Schreiben vom 03.07.2018,
02.08.2018, 11.09.2018 und 25.10.2018, auf Anerkennung des Fördervereins
„Maria Sybilla Merian“ e.V. als Träger der freien Jugendhilfe erlasse ich
folgenden

B e s c h e i d :

1. Ihre Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.
3. Kosten werden nicht erstattet.

Begründung:

§ 75 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gibt juristischen Personen wie z.B. eingetragenen Vereinen einen Anspruch auf Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe, wenn sie (a) seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, (b) gemeinnützige Ziele verfolgen, (c) aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können und (d) keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer Verfassungstreue bieten.

Dass Ihr eingetragener Verein die gesetzlichen Voraussetzungen (b) und (d) erfüllt, steht außer Zweifel. Was (a) und (c) angeht, erfüllen Sie jedenfalls die letztgenannte Voraussetzung nicht.

Jugendhilfe umfasst nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII Angebote der Jugendarbeit, wozu gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII auch außerschulische Angebote für Jugendliche mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung sowie sportliche, spielerische oder gesellige und internationale und erholsame Angebote gehören. Pfadfinderstämme machen alles dies: sie bieten nachmittägliche oder abendliche Gruppenstunden und vor allem Zeltlager an, in denen

sich Kinder und Jugendliche erholen, naturnah körperlich und geistig betätigen, soziale und kulturelle Fertigkeiten erwerben und Gesinnungsgenoss/inn/en aus dem In- und Ausland treffen.

Ihr Verein ist jedoch kein Pfadfinderstamm und kein Dachverband der Pfadfinderschaft, sondern ein kleiner Förderverein, der offenbar aus einem (zunächst im Entstehen begriffenen und mittlerweile etablierten) Pfadfinderstamm in Münster hervorgegangen ist, der seinerseits im evangelischen Zweig der deutschen Pfadfinderschaft, dem CPD e.V., organisiert ist. Ihr Verein hat gerade einmal zehn Mitglieder, von denen erklärtermaßen lediglich zwei, nämlich Sie als Vorsitzender und Ihr Stellvertreter, kontinuierlich (ehrenamtlich) die Ziele des Vereins verfolgen. Wenn Sie auch hervorheben, dass Ihr Verein in drei Jahren mittlerweile ein knappes Dutzend Veranstaltungen organisiert hat, die sich an Gruppenleiter und ältere Pfadfinder nicht nur des genannten Stammes in Münster richten, ist die Zahl der daran Teilnehmenden offensichtlich geblieben. Der erklärte Zweck und Schwerpunkt Ihrer Vereinsarbeit liegt offensichtlich in der Akquise von Spenden für den einen Stamm hier in Münster, und Hauptmotiv für die Gründung dürfte das Recht sein, als vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter e.V. Spendenquittungen zur Verminderung der Steuerlast der Spendenden ausstellen zu können.

Die Feststellungsbescheide des Finanzamts weisen zwar aus, dass Ihr Verein als rechtsfähige Körperschaft den gemeinnützigen Zweck „Förderung der Jugendhilfe“ verfolgt. Er ist nach § 2 Abs. 1 Ihrer Satzung jedoch nicht vorrangig in der Jugendarbeit tätig, sondern hauptsächlich damit beschäftigt, Spenden zu sammeln, um sie an die dort so genannte Münsteraner Ortsgruppe der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschland e.V. weiterzugeben, die dann ihrerseits mit Jugendlichen und für Jugendliche arbeitet.

Auch wenn keine allzu hohen Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe“ zu stellen sind: die Spendensammlung und das überschaubare Angebot an Studienreisen für ältere Pfadfinder/innen und Leiterkursen durch eine kleine Schar ehrenamtlich Aktiver ist noch kein wesentlicher Beitrag für die Münsteraner Jugendarbeit im Allgemeinen. Das soll Ihre Arbeit nicht disqualifizieren – auch Ihr Beitrag zur Jugendarbeit ist sinnvoll und bereichernd.

Ich hoffe, dass Sie nachvollziehen können, warum ich Ihnen die Anerkennung nicht geben darf, und dass Sie sich dadurch in Ihrem Engagement nicht entmutigen lassen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Hafestraße 30, 48153 Münster oder jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Münster Widerspruch erheben.

Die allgemeine Postanschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Münster lautet:

Der Oberbürgermeister

48127 Münster

Ein Nachtbriefkasten zur Fristwahrung befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pohl
Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien